

V2213 Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Eins nach dem anderen bei teuren Ausschreibungen“

Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Kredite für Ausschreibungen (z. B. Wettbewerbe, Studienaufträge), die in die Kompetenz des Parlaments fallen, werden dem Parlament vor der Publikation der Ausschreibung (inkl. allfällige Präqualifikation) zum Entscheid vorgelegt.
2. Der Grundsatz gemäss Punkt 1 wird in einem Reglement oder in der Gemeindeordnung festgehalten.
3. Kredite für Ausschreibungen (z. B. Wettbewerbe, Studienaufträge), die zwar nicht in die Kompetenz des Parlaments fallen, aber einen in die Kompetenz des Parlaments fallenden Kredit nach sich ziehen (z. B. Projektierungs- oder Ausführungskredit), werden dem Parlament vor der Publikation der Ausschreibung (inkl. allfällige Präqualifikation) zur Kenntnisnahme oder zum Entscheid vorgelegt.
4. Der Grundsatz gemäss Punkt 3 wird in einem Reglement oder in der Gemeindeordnung festgehalten.
5. Regelmässig, mindestens einmal pro Jahr, publiziert der Gemeinderat eine Geschäftsplanung mit allen absehbaren Geschäften, deren Umsetzung eines oder mehrerer Parlamentsentscheide bedarf. Die Geschäftsplanung enthält u. a. pro Geschäft den aktuellen Zeitplan mit den Terminen der massgebenden Beschlüsse (z. B. Parlamentsbeschlüsse) und dem Umsetzungszeitraum.
6. Der Grundsatz gemäss Punkt 5 wird in einem Reglement festgehalten.
7. Bei der Umsetzung dieses Vorstosses wird die Geschäftsprüfungskommission und ggf. die Finanzkommission eng einbezogen.

Begründung

Ausschreibungen bzw. die Umsetzung des ausgeschriebenen Auftrags bedürfen je nach Betrag der Zustimmung durch den Gemeinderat und das Parlament. Wie aus dem Geschäftsreglement des Parlaments¹ hervorgeht, beschränken sich die Rechte des Parlaments nicht darauf, einem Kreditgeschäft des Gemeinderats zuzustimmen, sondern das Parlament kann das Geschäft auch mittels Anträgen ändern, mit Auflagen versehen oder zurückweisen. Diese Rechte ausüben zu können, gehört zum Kern der parlamentarischen Kompetenzen.

Die Ausübung dieser Rechte wird stark erschwert, wenn zum Zeitpunkt des Parlamentsentscheids wesentliche Vorentscheide getroffen wurden, die das Parlament nur unter Inkaufnahme hoher Kosten oder eines Ansehensverlusts für die Gemeinde aufheben kann. Im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren stellt die Publikation der Ausschreibung einen solchen Vorentscheid dar: Möchte das Parlament eine Auflage oder Änderung beschliessen, die im Widerspruch zur Ausschreibung steht, muss die Ausschreibung zum Ärger der sich an der Ausschrei-

¹ Vgl.

https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/18009/151.1_geschaeftsreglement_parlament.pdf?fp=6.

bung beteiligten Personen oder Organisationen aufgehoben werden, es können zusätzliche Kosten und eine zusätzliche Verzögerung (für die Abwicklung der alten und den Start einer neuen Ausschreibung anfallen). Je nach Zeitplan kann diese Verzögerung massive Folgekosten nach sich ziehen.

Aus diesen Gründen ist es, wenn man die Kompetenzen des Parlaments ernst nimmt, selbstverständlich, dass es seine Rechte ausüben kann, bevor die Ausschreibung erfolgt. Wie am Geschäft «Erweiterung Schulanlage Morillon», traktandiert am 2. Mai 2022, zu sehen war, spiegelt sich diese Selbstverständlichkeit nicht im Handeln des Gemeinderats: Der diesem Geschäft zugrundeliegende Projektwettbewerb wurde am 18. März 2022 auf Simap.ch unter der Projekt-ID 235301 publiziert. Damit hätten vom Parlament gewünschte Änderungen zum Inhalt des Projekts oder des Wettbewerbs einen Abbruch des Ausschreibungsverfahrens nach sich gezogen. Dies ist angesichts des grossen Projektvolumens von voraussichtlich über 30 Mio. CHF besonders stossend: Das Parlament wird aus dem Nichts mit einem Projekt konfrontiert, welches ganz am Anfang steht, und kann im Grunde schon keinen Einfluss mehr ausüben.

Vor dem geschilderten Hintergrund ist es der Zusammenarbeit zwischen Parlament und Gemeinderat dienlich, wenn das Parlament künftig frühzeitig über absehbare anstehende Geschäfte und die zugehörigen Zeitpläne orientiert wird. Diese Orientierung soll im Rahmen einer neu zu schaffenden öffentlichen Geschäftsplanung, ähnlich wie sie bspw. im Grossen Rat existiert,² erfolgen. Nicht zuletzt wird mit diesem Vorgehen frühzeitig ersichtlich, wie viel zeitlicher Spielraum dem Parlament für Auflagen oder Änderungen zur Verfügung steht und wie sich der Spielraum im Verlauf der Zeit, bspw. wegen Rückweisungen innerhalb des Gemeinderats, verändert.

Eingereicht

02.05.2022

Unterschrieben von 21 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Roland Akeret, Fabienne Marti, Sandra Röthlisberger, Andreas Hauser, Michael Gerber, Beat Biedermann, Toni Eder, Matthias Müller, Ronald Sonderegger, Dominic Amacher, Beat Haari, Heidi Eberhard, Tatjana Rothenbühler, Dominique Bühler, David Müller, Christina Aebischer, Simon Stocker, Daniel Gerber, Isabelle Feller, Christine Müller

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

2. Ausgangslage

Mit der Motion V2213 (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) "Eins nach dem anderen bei teuren Ausschreibungen" wird die Kompetenzaufteilung zwischen Parlament und Gemeinderat in Genehmigungsprozessen in Frage gestellt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich die bisherige Kompetenzaufteilung zwischen Verwaltung, Exekutive, Kommissionen und Parlament bewährt. Leider ist es nicht zu vermeiden, dass das Parlament erst in einer späteren Prozessphase einbezogen wird, nachdem bereits Vorentscheidungen vom Gemeinderat gefällt wurden. Im Sinne einer proaktiven und transparenten Kommunikation, ist die Abteilung Immobilien aktuell in einem Austausch mit der Geschäftsprüfungskommission. Als Folge davon, sollen bei strategischen Geschäften zwei Lesungen in der GPK durchgeführt werden. Anhand einer Liste sollen die strategischen Investitionsprojekte des Gemeinderates der GPK jährlich zur Kenntnis gebracht werden.

² Vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte.html>.

3. Kompetenzzuteilung Exekutive / Legislative

Der Gemeinderat erachtet die heutige Kompetenzregelung als sachgerecht. Aus Sicht des Gemeinderates macht es Sinn, dass die Federführung für Wettbewerbs- und Studienaufträge bei der Exekutive liegt. Selbstverständlich gelten die Finanzkompetenzen. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Parlament erst auf Stufe Projektierungs- und Ausführungskredit Entscheidungskompetenzen hat.

4. Geschäftsplanung und Information der GPK

Der Gemeinderat anerkennt das Informationsbedürfnis des Parlaments und der zuständigen Kommission. Bereits im 2022 wurde diesbezüglich ein Dialog mit der GPK und der Verwaltung gestartet. Dabei wurde das Projekt Morillon in einem Informationstraktandum sowie zwei Lesungen in der GPK behandelt. Auch in Zukunft will der Gemeinderat der GPK eine jährliche Übersicht über die strategischen Geschäfte geben, die in die Kompetenz des Parlaments fallen. Im Bereich Bildungsbauten hat das Parlament via Bildungskommission, die die Bildungsstrategie verabschiedet, Einfluss auf strategische Vorentscheide (z.B. Schulsystem, Schulstandorte, etc.).

5. Hoch- und Tiefbaukommission

Möchte das Parlament im Vergleich zum Status Quo erweiterte Kompetenzen im Bereich Ausschreibungen oder frühzeitige Einbindung in Wettbewerbsverfahren, wäre die Schaffung einer Hoch- und Tiefbaukommission wohl unumgänglich. Der Gemeinderat erachtet eine solche Kommission als unnötig und bevorzugt einen intensivierten Austausch mit der GPK. Wie oben geschildert, ist dieser Prozess bereits im Gange.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 11.01.2023

Der Gemeinderat

Beilagen

1) Formelle Prüfung der Motion vom 3. Mai 2022



Köniz, 3. Mai 2022 rc

**V2213 Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Eins nach dem anderen bei teuren Ausschreibungen“
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt:

1. Kredite für Ausschreibungen (z. B. Wettbewerbe, Studienaufträge), die in die Kompetenz des Parlaments fallen, werden dem Parlament vor der Publikation der Ausschreibung (inkl. allfällige Präqualifikation) zum Entscheid vorgelegt.
2. Der Grundsatz gemäss Punkt 1 wird in einem Reglement oder in der Gemeindeordnung festgehalten.
3. Kredite für Ausschreibungen (z. B. Wettbewerbe, Studienaufträge), die zwar nicht in die Kompetenz des Parlaments fallen, aber einen in die Kompetenz des Parlaments fallenden Kredit nach sich ziehen (z. B. Projektierungs- oder Ausführungskredit), werden dem Parlament vor der Publikation der Ausschreibung (inkl. allfällige Präqualifikation) zur Kenntnisnahme oder zum Entscheid vorgelegt.
4. Der Grundsatz gemäss Punkt 3 wird einem Reglement oder in der Gemeindeordnung festgehalten.
5. Regelmässig, mindestens einmal pro Jahr, publiziert der Gemeinderat eine Geschäftsplanung mit allen absehbaren Geschäften, deren Umsetzung eines oder mehrerer Parlamentsentscheide bedarf. Die Geschäftsplanung enthält u. a. pro Geschäft den aktuellen Zeitplan mit den Terminen der massgebenden Beschlüsse (z. B. Parlamentsbeschlüsse) und dem Umsetzungszeitraum.

6. Der Grundsatz gemäss Punkt 5 wird in einem Reglement festgehalten.
7. Bei der Umsetzung dieses Vorstosses wird die Geschäftsprüfungskommission und ggf. die Finanzkommission eng einbezogen.

Das Parlament beschliesst gemäss Art. 44 Gemeindeordnung (GO) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind. Wird die Motion erheblich erklärt, ist ein Reglement auszuarbeiten oder die Gemeindeordnung anzupassen. Letztere müsste den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden, gemäss Art. 32 bst. a GO.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

